



Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

April 2020

Inhalt

1. Haftung für Kundenbewertungen bei Amazon
 2. Bewertungsdarstellung von Unternehmen auf einem Internet-Bewertungsportal
 3. Schwarzgeldabrede im WhatsApp-Chat
 4. Neuregelung der EU-Entsenderichtlinie
 5. Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers – Schadensersatz
 6. Rechtswidrige IHK-Beiträge
 7. Ende der Ausbildung durch Vertrag oder Prüfung
 8. Muffiger bzw. modrig-feuchter Geruch im Haus – Sachmangel
 9. Teileigentumseinheit – Verstoß gegen die vereinbarte Nutzung
 10. Keine Kürzung von BAföG um gewährte Unterhaltsvorschussleistungen
 11. Weiterbildungsstipendium für junge Fachkräfte wird attraktiver
- Aktuelle Veranstaltungen / Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Haftung für Kundenbewertungen bei Amazon

In seinem Urteil vom 20.2.2020 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass den Anbieter eines auf der Online-Handelsplattform Amazon angebotenen Produkts für Bewertungen des Produkts durch Kunden grundsätzlich keine wettbewerbsrechtliche Haftung trifft.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Über die Plattform Amazon wurden Kinesiologie-Tapes angeboten. Unter dem Angebot waren Kundenrezensionen abrufbar, die unter anderem die Hinweise „schmerzlinderndes Tape!“, „This product is perfect for pain...“, „Schnell lässt der Schmerz nach“, „Linderung der Schmerzen ist spürbar“, „Die Schmerzen gehen durch das Bekleben weg“ und „Schmerzen lindern“ enthielten. Ein Wettbewerbsverein forderte von dem Händler die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Löschung der Kundenrezensionen lehnte Amazon auf Anfrage des Händlers ab.

Die Richter des BGH führten aus, dass die Werbung für Medizinprodukte mit irreführenden Äußerungen Dritter grundsätzlich verboten ist. Die Kundenbewertungen sind zwar irreführende Äußerungen Dritter, weil die behauptete Schmerzlinderung durch Kinesiologie-Tapes medizinisch nicht gesichert nachweisbar ist. Der Händler hat mit den Kundenbewertungen aber nicht geworben oder diese veranlasst, noch hat er sich die Kundenbewertungen zu eigen gemacht, indem er die inhaltliche Verantwortung dafür übernommen hat. Die Kundenbewertungen sind vielmehr als solche gekennzeichnet, finden sich bei Amazon getrennt vom Angebot des Händlers und werden von den Nutzern nicht der Sphäre des Händlers als Verkäufer zugerechnet.

2. Bewertungsdarstellung von Unternehmen auf einem Internet-Bewertungsportal

Die Richter des Bundesgerichtshofs hatten über die Zulässigkeit eines Bewertungsportals zu entscheiden, in dem angemeldete Nutzer Unternehmen durch die Vergabe von einem bis zu fünf Sternen und einen Text bewerten konnten. Das Internetportal zeigte alle Nutzerbeiträge an und stufte sie ohne manuelle Kontrolle durch eine Software automatisiert und tagesaktuell entweder als „empfohlen“ oder als „(momentan) nicht empfohlen“ ein.

Die BGH-Richter beurteilten das Portal für zulässig. Sie begründeten ihre Entscheidung damit, dass die Anzeige des Bewertungsdurchschnitts und der Einstufung von Nutzerbewertungen als „empfohlen“ oder „nicht empfohlen“ durch die Berufs- sowie Meinungsfreiheit geschützt sind. So muss ein Gewerbetreibender Kritik an seinen Leistungen und die öffentliche Erörterung geäußerter Kritik grundsätzlich hinnehmen.

3. Schwarzgeldabrede im WhatsApp-Chat

In den Jahren 2016 und 2017 hatte ein Bauunternehmer umfangreiche Sanierungsarbeiten für einen Auftraggeber erbracht. Während der Bauarbeiten zahlte er an den Unternehmer ohne Rechnung mehrere hunderttausend Euro als Abschläge. Bezüglich einer weiteren Abschlagszahlung bat der Bauunternehmer per WhatsApp, die Zahlung per Überweisung auf zwei verschiedene Konten aufzuteilen, „damit nicht so viel an die Augen von F... kommt“. Nach Abschluss der Arbeiten meinte der Bauunternehmer, ihm stünden noch rund 275.000 € zu. Der Auftraggeber verweigerte jedoch die Zahlung und der Fall landete vor Gericht.

Die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf waren davon überzeugt, dass mit „F...“ in der WhatsApp-Nachricht das Finanzamt gemeint war. Der zugrundeliegende Vertrag verstieß damit gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, weil sich die Parteien einig waren, dass die Arbeiten ohne Erteilung einer Rechnung und unter Verkürzung des Werklohns um die Mehrwertsteuer erbracht werden sollten. Es handelte sich also um eine sog. „Schwarzgeldabrede“. Somit hatte der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die weitere Abschlagszahlung.

4. Neuregelung der EU-Entsenderichtlinie

Zusätzlich zu den Vorschriften über „Mindestentgelte“ sollen künftig auch die Vorschriften über alle Elemente der „Entlohnung“ gelten. Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass ganze Lohngitter, Überstundensätze oder auch Zulagen (z. B. Schmutz- und Gefahrenzulagen) und Sachleistungen des Arbeitgebers künftig für alle in Deutschland arbeitenden Arbeitnehmer geleistet werden müssen. Zugleich kann die Vergütung stärker nach Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung differenzieren. Ferner regelt der Gesetzentwurf auch die Anforderungen an Unterkünfte, die vom Arbeitgeber gestellt werden (müssen).

Wenn die aufgelisteten Arbeitsbedingungen in deutschlandweit geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelt sind, gelten sie künftig auch für entsandte Arbeitnehmer – und zwar in allen Branchen. Bislang galt dies nur für das Baugewerbe.

5. Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers – Schadensersatz

Der Arbeitgeber hat zwar keine allgemeine Pflicht, die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers wahrzunehmen. Erteilt er jedoch Auskünfte, ohne hierzu verpflichtet zu sein, müssen diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Andernfalls haftet der Arbeitgeber für Schäden, die der Arbeitnehmer aufgrund der fehlerhaften Auskunft erleidet.

Ein im Jahr 2014 in den Ruhestand getretener Rentner war bei einem Unternehmen beschäftigt. Vor dem Hintergrund des zu Beginn des Jahres 2003 in Kraft getretenen Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer schloss das Unternehmen mit einer Pensionskasse einen Rahmenvertrag zur betrieblichen Altersversorgung. Im April 2003 nahm der heutige Rentner an einer Betriebsversammlung teil, auf der ein Fachberater der örtlichen Sparkasse die Arbeitnehmer über Chancen und Möglichkeiten der Entgeltumwandlung als Vorsorge über die Pensionskasse informierte.

Im September 2003 schloss der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit Kapitalwahlrecht ab und ließ sich Anfang 2015 seine Pensionskassenrente als Einmalkapitalbetrag auszahlen. Für diesen muss er aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2003 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Der Rentner verlangte die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von seinem ehemaligen Arbeitgeber, da dieser ihn vor Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung über das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Beitragspflicht auch für Einmalkapitalleistungen hätte informieren müssen.

Da auf der Betriebsversammlung über Beitragspflichten zur Sozialversicherung nicht referiert wurde, konnte auch keine fehlerhafte Auskunft erteilt werden, sodass das Unternehmen gegenüber seinem ehemaligen Arbeitnehmer nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist.

6. Rechtswidrige IHK-Beiträge

Die Beitragsbescheide zweier Industrie- und Handelskammern sind wegen überhöhter Rücklagen und unzulässig erhöhten Eigenkapitals rechtswidrig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht am 22.1.2020 entschieden.

In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass den Kammern die Bildung von Vermögen gesetzlich verboten ist. Rücklagen dürfen sie nur bilden, soweit sie hierfür einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit anführen können. Auch der Umfang der Rücklagen muss von diesem sachlichen Zweck gedeckt sein. Die Prognose über die Höhe des Mittelbedarfs muss dem Gebot der haushaltsrechtlichen Schätzgenauigkeit genügen, also bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung sachgerecht und vertretbar ausfallen. An diesen Maßstäben ist nicht nur die Bildung von Rücklagen, sondern generell jede Bildung von Vermögen – also auch die Erhöhung der Nettoposition – zu messen. Dies müssen die Kammern bei der jährlichen Aufstellung ihres Wirtschaftsplans beachten. Überhöhte Rücklagen und Nettopositionen müssen die Kammern baldmöglichst auf ein zulässiges Maß zurückführen.

7. Ende der Ausbildung durch Vertrag oder Prüfung

In den meisten Ausbildungsverträgen ist ein festes Datum als Ausbildungsende angegeben (z. B. 31.8.). Es gibt jedoch noch weitere Faktoren, die sich auf die Beendigung der Ausbildung auswirken können. Grundsätzlich tritt automatisch mit dem Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses ein. In vielen Fällen wirkt sich jedoch auch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf das Ausbildungsverhältnis aus. Hier einmal die verschiedenen Fallkonstellationen:

- ▶ **Das Prüfungsergebnis wird später bekannt gegeben:** Dann endet das Ausbildungsverhältnis zum vereinbarten Datum (z. B. 31.8.), auch wenn das Prüfungsergebnis noch nicht bekannt gegeben wurde. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Auszubildende dieses verlangt und der Ausbilder ihn weiter beschäftigt.
- ▶ **Die Prüfung wird vor Ausbildungsende bestanden:** Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung schon vor dem eigentlichen Ende des Ausbildungsverhältnisses endet auch die Ausbildung. Das Ende wird dann auf das Datum der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorgezogen.
- ▶ **Die Prüfung wird nicht bestanden:** Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann der Auszubildende einen Antrag stellen, dass sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert.

Grundsätzlich ist das Ende der Ausbildung zu melden und der Arbeitgeber muss seinerseits das Ende der Krankenkasse melden. Sofern der Auszubildende nicht weiterbeschäftigt wird, ist eine Abmeldung erforderlich.

Im Falle einer Weiterbeschäftigung muss das Ende der Berufsausbildung und der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gemeldet werden. Finden das tatsächliche Ende der Ausbildung und der Beginn der Beschäftigung im laufenden Monat statt, kann der Arbeitgeber den letzten Tag des Monats, in dem die Ausbildung endet, als Ende-Datum angeben. Den Beginn der Beschäftigung kann er auf den Ersten des Folgemonats legen.

8. Muffiger bzw. modrig-feuchter Geruch im Haus – Sachmangel

Bei Häusern, die zu einer Zeit errichtet wurden, als Kellerabdichtungen noch nicht üblich waren, begründet nicht jede Feuchtigkeit im Keller einen Sachmangel. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an, namentlich darauf, ob das Haus in einem sanierten Zustand verkauft wurde, der Keller Wohnzwecken diente, welcher Zustand bei der Besichtigung erkennbar war und wie stark die Feuchtigkeitserscheinungen sind.

Ein Sachmangel liegt aber im Allgemeinen vor, wenn bedingt durch die Feuchtigkeit des Kellers ein muffiger bzw. modrig-feuchter Geruch durch die übrigen Bereiche des Hauses zieht, der von Besuchern beim Öffnen der Tür sofort wahrgenommen wird.

9. Teileigentumseinheit – Verstoß gegen die vereinbarte Nutzung

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 25.10.2019 entschiedenen Fall wurde in einer Teilungserklärung über die Nutzung der Einheit diese als „Laden“ bezeichnet. Tatsächlich wurde darin eine Eisverkaufsstelle betrieben. Neben Eis wurden auch Kaffeespezialitäten und Erfrischungsgetränke angeboten. Ferner befanden sich in den Räumlichkeiten Tische mit ausliegenden Speisekarten sowie Stühle. Der Vermieter verlangte die Unterlassung der Nutzung der Teileigentumseinheit als Eisdiele.

Die Nutzung einer Teileigentumseinheit als Eisverkaufsstelle (Eisdiele) mit Bestuhlung verstößt gegen die in der Teilungserklärung enthaltene Zweckbestimmung, nach der die Einheit nur als „Laden“ genutzt werden darf. Bei typisierender Betrachtung stört diese Nutzung jedenfalls dann mehr als eine Nutzung als Ladengeschäft, wenn Außenflächen in Anspruch genommen werden, sei es durch eine Außenbestuhlung oder durch den Verkauf nach außen, entschieden die BGH-Richter. Somit hatten die Wohnungseigentümer gegen den Mieter der Wohnungs- oder Teileigentumseinheit einen Unterlassungsanspruch, da die Nutzung die der in der Teilungserklärung für diese Einheit getroffenen Zweckbestimmung widersprach.

10. Keine Kürzung von BAföG um gewährte Unterhaltsvorschussleistungen

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die ein Auszubildender für sich selbst bekommt, sind bis zur Höhe des allgemeinen Einkommensfreibetrages nicht auf Leistungen anzurechnen, die er nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält.

Unterhaltsvorschussleistungen gehören zu den sonstigen Einnahmen und dienen dem Lebensbedarf des Auszubildenden und sind in der Einkommensverordnung zum BAföG eigens als sonstige Einnahmen benannt. Als solche unterfallen sie dem allgemeinen Einkommensfreibetrag, wonach vom Einkommen des Auszubildenden (zzt. 290 €/mtl.) anrechnungsfrei bleiben.

11. Weiterbildungsstipendium für junge Fachkräfte wird attraktiver

Mit dem Stipendium erhalten junge Fachkräfte mit Berufsausbildung Unterstützung für fachliche Weiterbildungen und Aufstiegsfortbildungen oder aber fachübergreifende Weiterbildungen wie Software-Kurse oder Intensiv-Sprachkurse. Auch ein berufsbegleitendes Studium, das auf der Ausbildung aufbaut, ist förderfähig.

Die maximale Förderhöhe ist von 7.200 € auf 8.100 € gestiegen und Weiterbildungen im Ausland (z. B. Intensivsprachkurse) werden deutlich erleichtert.

Aktuelle Veranstaltungen

Corona Virus versus Vortragsreihe 1. Halbjahr 2020

Wir hatten für das erste Halbjahr des Jahres 2020 unsere Vortragsreihe mit Themen aus dem Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Erb- und Familienrecht sowie Strafrecht und steuerlichen Themen geplant. Leider lässt die aktuelle Entwicklung die Durchführung der Veranstaltung nicht zu. Erstmals seit mehr als zehn Jahren wird deshalb im ersten Halbjahr dieses Jahres keine Vortragsreihe stattfinden können. Wir bedauern dies außerordentlich. Die Gesundheit geht jedoch vor! Wir versprechen, dass wir die Veranstaltungen in jedem Fall nachholen werden. Da im Augenblick niemand weiß, wie lange die Coronakrise noch andauern wird, können wir noch keine neuen Daten nennen. Sobald die Durchführung von Vortragsreihen gefahrlos für uns alle möglich ist, werden wir sie auch wieder anbieten. Sowohl auf unserer Homepage als auch über den Newsletter werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir bitten herzlich um Verständnis. Die derzeitigen Umstände lassen keine andere Entscheidung zu. Wir wünschen Ihnen und uns allen eine gute Gesundheit!

Aktuelle Kanzlei-News

Geplante Urlaubsreisen in der Corona-Krise

Das Corona Virus bedeutet nicht nur eine erhebliche Einschränkung des öffentlichen Lebens, sondern beschränkt auch die Reisemöglichkeiten von Privatpersonen. Für viele Familien werden geplante Reisen für die bevorstehenden Osterferien ins Wasser fallen. Die Bundesregierung hat eine weltweite Reisewarnung für touristische Reisen ausgesprochen. Die deutschen Inseln in Nord- und Ostsee sind geschlossen. Im Inland dürfen die Hotels teilweise nur noch Gäste beherbergen, die keine Touristen sind. Für die Urlauber stellen sich nun Fragen, ob z. B. eine gebuchte Reise bezahlt werden muss bzw. bereits geleistete Zahlungen erstattet werden müssen. Nachstehend finden Sie eine Übersicht zu wesentlichen Punkten:

1. Pauschalreisen

In einer Vielzahl von Fällen werden bereits die Reiseveranstalter kurz bevorstehende Pauschalreisen abgesagt haben. In diesen Fällen erhält der Reisende den bereits geleisteten Reisepreis zurück.

Auch für den Reisenden selbst ist seit Vorliegen der Reisewarnung ein kostenfreier Rücktritt von kurz bevorstehenden Pauschalreisen möglich. Der Reisepreis muss seitens des Reiseveranstalters erstattet werden.

Zu beachten ist, dass eine kostenlose Stornierung einer Reise, die erst in einigen Wochen oder gar Monaten stattfinden soll, nicht in jedem Fall berechtigt ist. Für die Beurteilung kommt es maßgeblich darauf an, ob zum Zeitpunkt der Reise noch die außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Reisen sollten daher nicht zu früh storniert werden. Der Reisende trägt dann

Aktuelle Kanzlei-News

die Gefahr, dass er Stornogebühren tragen muss, wenn beispielsweise keine Reisewarnung mehr für die betroffene Region vorliegt.

2. Flug

Wenn der Reisende nur einen Flug gebucht hat, den die Gesellschaft absagt, hat er einen Anspruch auf Erstattung des Flugpreises. Ob die Fluggesellschaft zusätzlich noch Entschädigungszahlungen leisten muss, hängt davon ab, ob vermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorlagen. Es spricht sicherlich viel dafür, die Corona-Krise als höhere Gewalt anzusehen. Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte hierzu in den nächsten Monaten wird aber abgewartet werden müssen.

Unklar ist indes, ob der Reisende selbst einen Flug kostenfrei stornieren kann, wenn keine Ein- und Ausreisebeschränkungen vorliegen. So gibt es derzeit für das deutsche Inland – ausgenommen die Inseln – nur eine Empfehlung/Aufforderung Reisen zu unterlassen. Auch hier wird leider erst die künftige Rechtsprechung zeigen, ob dies bereits einen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand darstellt.

3. Hotel/Ferienwohnung

Wer individuell seine Urlaubsunterkunft in einem Hotel oder einer Ferienwohnung gebucht hat und diese wegen Reisebeschränkungen nicht nutzen kann, hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen. Solange ein Hotel oder eine Ferienwohnung aber geöffnet und erreichbar ist, hat der Reisende kein kostenloses Stornierungsrecht.

Ob die Rechtsprechung die Empfehlung der Bundesregierung, Reisen grundsätzlich zu unterlassen, als Grund für eine kostenlose Stornierung gelten lässt, kann leider ebenfalls nur abgewartet werden.

Etwas völlig anderes kann indes gelten, wenn der Reisende die Unterkunft direkt im Ausland gebucht hat. Dann gilt kein deutsches Recht, sondern das dortige Recht. Der Reisende sollte dann den Vertragspartner vor Ort kontaktieren, um die Möglichkeiten von Umbuchungen oder Erstattungen zu besprechen.

Für Rückfragen und Problemlösungen steht Ihnen unsere Expertin für Reise-recht, Frau Rechtsanwältin Anne Schöl, gerne zur Verfügung.



Anne Schöl

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Tel.: +49 228 62092-34

E-Mail: schoel@ehm-kanzlei.de



Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = **-0,88 %**;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

1.1.2014 – 30.6.2014 = -0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2020: Januar = 105,2

2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;

September = 106,0; August = 106,0; Juli = 106,2; Juni = 105,7;

Mai = 105,4; April 105,2; März = 104,2; Februar = 103,8

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Friedrich-Breuer-Straße 104–112

53225 Bonn

Telefon +49 228 62092-0

Fax +49 228 460708

eimer@ehm-kanzlei.de

www.ehm-kanzlei.de